

13.06.2005

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.06.2005  
Ltg.-438/A-1/34-2005  
W- u. F-Ausschuss

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Hinterholzer, Sacher,  
Mag.Freibauer, Ing.Gratzer, Mag.Riedl, Findeis, Moser und Herzig

betreffend **Erlassung eines NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

### Allgemeiner Teil:

#### **1. Ist-Zustand:**

##### **a) Tiermaterialien, Gefahren, Finanzierung der Beseitigung/Entsorgung**

Mit der „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2003 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ werden die Verwendungsmöglichkeiten und Verarbeitungsvorschriften von tierischen Nebenprodukten (TNP) geregelt. Die Verordnung wurde am 10. Oktober 2002 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 273, veröffentlicht und ist - von Ausnahmen abgesehen - seit 1. Mai 2003 direkt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden. Zur Abfederung und Anpassung dieser Verordnung wurden bereits weitere Übergangs- und Durchführungsbestimmungen von der Europäischen Kommission beschlossen. Weiters ist dazu der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen, ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 2002 zu beachten. Durch diese Rechtsvorschriften sollen zusammengefasst Risiken hinsichtlich möglicher Gefahren für Mensch und Tier, die von Tiermaterialien ausgehen (z.B. Verbreitung von Krankheitserregern, Tierseuchen) auf das mögliche Mindestmaß reduziert werden.

Durch das am 1. Jänner 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialengesetz-TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, wurde die Durchführung der vorgenannten europarechtlichen Normen innerstaatlich durch den Bund geregelt. Dementsprechend hat der Landeshauptmann von Niederösterreich auf Grundlage des § 12 des Tiermaterialengesetzes und der §§ 14 und 61 des Tier-

seuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, Anpassungen bzw. Änderungen der NÖ Tierkörperbeseitigungsverordnung (nunmehr NÖ Tiermaterialienverordnung, LGBl. 6440/1-15) vorgenommen. Damit hat sich die gesamte Situation im Bereich der „Tierkörperbeseitigung“ grundlegend geändert und somit auch gravierende Auswirkungen auf das bisher in Niederösterreich geltende System.

Aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage ist vereinfacht gesprochen der Bereich der Schlachtabfälle hinsichtlich der Beseitigung bzw. Entsorgung und der damit im Zusammenhang stehenden Finanzierung komplett liberalisiert. Das bedeutet im Ergebnis, dass jeder Verursacher/Besitzer derartiger Abfälle sich selbst darum zu kümmern und diese an einen zugelassenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsbetrieb abzuliefern und auch die entsprechenden Kosten dafür unmittelbar zu tragen hat.

Hinsichtlich der gefallenen und getöteten Tiere bzw. TNP´s in Kleinmengen können jedoch kommunale Sammel- und alternative Kostentragungssysteme weiterhin aufrechterhalten bzw. betrieben werden.

Grundsätzlich gilt auch für diesen Bereich das Verursacherprinzip, was bedeutet, dass jeder Erzeuger bzw. Verwahrer solcher tierischen Nebenprodukte oder Materialien verpflichtet ist, diese an einen zugelassenen Betrieb abzuliefern und die für die Ablieferung, Übernahme und weitere Behandlung entstehenden Kosten zu tragen.

Die bisher mögliche und auch vorwiegend in Anspruch genommene „Vor-Ort-Abholung“ („Fahrendes System“, „Fahrende Tonne“) solcher Abfälle soll alleine aus Kosten- und Effektivitätsgründen auch weiterhin möglich sein.

Nach der NÖ Tiermaterialienverordnung (§ 2 Abs. 1) hat jede Gemeinde Sammelbehälter für Kleinmengen (Abgabestelle) in einer dem örtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl aufzustellen. Im § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Anzeigepflicht des betroffenen Personenkreises zur Abholung tierischer Abfälle an die Gemeinde festgelegt. Nach Abs. 4 hat die Gemeinde die bei ihr einlangenden Anzeigen nach Abs. 2 unverzüglich im kürzestem Weg an einem nach § 3 TMG zugelassenen Betrieb (Betreiber) weiterzuleiten. Die Betreiber haben grundsätzlich dafür zu sorgen, dass diese Abfälle so rasch wie möglich abgeholt werden.

Für die Finanzierung dieses beschriebenen Systems kommen derzeit noch nach § 4 Abs. 2 und 3 der NÖ Tiermaterialienverordnung (wie schon vor dem 1. Jänner 2004) die Gemeinden (unter anderem unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten allgemeinen Viehzählung) auf. Da die entstehenden Gesamtkosten (als Auswirkung der BSE-Krise) sich aber nicht mehr zur Gänze über dieses System finanzieren lassen, ist bisher auch das Land Niederösterreich für den Differenzbetrag - insbesondere auch nach Wegfall von Mitteln aus dem Katastrophenfonds - aufgekommen. Damit ist die Situation für die Gemeinden, das Land NÖ, aber auch Betreiber eines zugelassenen Betriebes in NÖ gemäß § 3 TMG unbefriedigend und kann zudem dem Verursacherprinzip nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden.

### **b) Humanbereich, epidemiologische Bedrohungen, Finanzierung**

Im Bereich des Gesundheitswesens muss grundsätzlich jederzeit mit dem Ausbruch von Epidemien oder sogar Pandemien (z.B. Vogelgrippe oder Influenza) infolge der allgemeinen Globalisierung, von Klimaveränderungen, Umweltkatastrophen, eines stetig steigenden Tourismus oder auch der Gefahr terroristischer Anschläge gerechnet werden. Zu diesem Zweck wurden österreichweit unter Leitung des BMGF bzw. in NÖ unter Federführung der Landessanitätsdirektion bereits Besprechungen im Rahmen von Arbeitsgruppen abgehalten und katastrophenmedizinische Planungen angestellt. Ziel dabei ist, auf den schlimmsten Fall („worst case“) vorbereitet zu sein, um im Anlassfall unverzüglich auf plötzlich auftretende Bedrohungen reagieren zu können, deren Ausbreitung hintanzuhalten und wirksam zu bekämpfen. Generell wird angenommen, dass im Epidemie- bzw. Pandemiefall mit einer entsprechend großen Erkrankungsrate der Bevölkerung und einer spürbaren Einschränkung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Privatsphäre gerechnet werden muss. Daher kommt dabei der Gesundheitsvorsorge- und -versorgung aber auch der Verfügbarkeit von geeigneten Arzneimitteln, Impfstoffen und sonstigen Hilfsmitteln besondere Bedeutung zu weil anzunehmen ist, dass im Anlassfall - je nach Bedrohungsintensität - ohne vorausschauende Planung der steigende Bedarf sonst nicht gedeckt werden kann. Durch eine entsprechende gezielte Bevorratung soll in Schwerpunktbereichen einem voraussichtlichen Engpass entgegengetreten werden. In diese Vorsorgemaßnahmen und in das Krisenmanagement sind demnach die Bezirkshauptmannschaften und die Gemeinden, aber auch Organisationen wie z.B. Rettung, Feuerwehr, Polizei,

Bundesheer, Zivilschutzverbände, Interessensvertretungen der Ärzte, Apotheker, Wirtschaft und Landwirte eingebunden.

Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel für die oben angeführten Maßnahmen und sonstigen erforderlichen Schutzmaßnahmen am Schlüsselpersonal (= Einsatzorganisationen in der Stärke von ca. 150.000 Mann) stehen aus dem Landesbudget keine ausreichenden Geldmittel zur Verfügung, sodass die Finanzierung derzeit nicht gesichert ist.

## **2. Soll-Zustand:**

### **a) Tiermaterialien, Finanzierung der Beseitigung/Entsorgung**

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen darf zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen die Beseitigung bzw. Entsorgung von Schlachtabfällen staatlich nicht subventioniert werden. In den anderen Bereichen, insbesondere bei Falltieren, wird grundsätzlich unter wirtschaftlicher Betrachtung keine Wettbewerbsverzerrung gesehen, sodass innerhalb gewisser Schranken („Selbstbehalt“ im Sinne des allgemeinen Verursacherprinzips für den Nutztierhalter in der Höhe von 25% bestimmter Anteile der Beseitigungskosten) eine Kostentragung mit öffentlichen Mitteln als zulässig angesehen werden kann. Dem Heimtierhalter bzw. demjenigen, der die so genannte „Gemeindetonne“ in Anspruch nimmt, erwächst hingegen kein Eigenkostenanteil. Dies ist mit der durchschnittlich gesehen nur fallweisen und mengenmäßig geringen Inanspruchnahme dieser Einrichtungen begründet. Außerdem würde die Einhebung der im Regelfall dadurch anfallenden geringen Entgelte in keiner Relation zu den entstehenden Verwaltungskosten stehen.

Im Sinne einer effizienten und koordinierten Seuchenvorsorge, als auch notwendigen Maßnahme einer NÖ weit einheitlich gestalteten Sammlung, Behandlung, Beseitigung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte (gefallene und getötete Tiere, sonstige tierische Nebenprodukte und Materialien in Kleinmengen) und unter Mitberücksichtigung des geforderten Schutzes der Gesundheit für Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes unter Anwendung einer weiten Auslegung des Verursacherprinzips (eine ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung, Beseitigung und Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Materialien geht alle an) erscheint die Erlassung des vorliegenden Entwurfes als unbedingt erforderlich, damit die Finanzierung eines derartigen

Systems nachhaltig gesichert werden kann. Für diesen Bereich werden rund **5,6 Millionen Euro** jährlich veranschlagt. Letztendlich sollen damit die Gemeinden und das Land Niederösterreich bei der bisherigen Finanzierung des Systems wesentlich entlastet werden und damit dem (weit verstandenen) Verursacherprinzip Rechnung getragen werden.

Auch soll die Finanzierung im Sinne einer allgemeinen Seuchenprävention und in engen Grenzen im Falle des Ausbruches einer Tierseuche sichergestellt werden. Nach § 61 Abs. 2 TSG verbleiben jedoch bei den Gemeinden im tatsächlichen Seuchenfall Kostenträgungsverpflichtungen für die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Abfällen und die dazu notwendigen Einrichtungen (z.B. Verscharrungsplätze, Verbrennungsanlagen). Aus dieser Regelung wird abzuleiten sein, dass die Gemeinden durch die Einbindung in die ordnungsgemäße Abfuhr von Falltieren und Siedlungsabfällen und damit zum Schutz und im Interesse der Bevölkerung an einem funktionierenden System im Sinne einer wirksamen Seuchenvorsorge und dem geforderten Umweltschutz beteiligt sind.

Da die Problematik der Beseitigung und Entsorgung tierischer Abfälle im Bereich gefallener und getöteter Tiere einschließlich tierischer Abfälle in Kleinmengen in jedermanns und damit auch im öffentlichen Interesse liegt, muss die Finanzierung auf eine Niederösterreich weite Basis gestellt werden. Im Gleichklang damit wird auch eine entsprechende Änderung der NÖ Tiermaterialienverordnung notwendig sein.

### **b) Humanbereich, epidemiologische Bedrohungen, Finanzierung**

Für den sukzessiven Ankauf von FFP3 Schutzmasken (ca. 2 Millionen Stück sind für die Einsatzkräfte erforderlich), der sukzessiven Anschaffung und Bevorratung von Arzneimitteln (z.B. Tamiflu® bei Influenza –Pandemie) und Impfstoffen, der Setzung von sonstigen geeigneten Präventiv- und flankierenden Maßnahmen für epidemiologische Bedrohungen im Humanbereich wie in Z. 1 lit. b) beschrieben, sollen im Interesse aller Landesbürger und aus Gründen des Umweltschutzes überhaupt zweckgebundene Mittel bereitgestellt werden. Nach den angestellten Berechnungen sind rund **1,5 Millionen Euro** pro Jahr für diese Aufgaben aufzubringen. Die Notwendigkeit der jährlichen Aufbringung dieser Mittel ist mit der Notwendigkeit zur regelmäßigen Erneuerung der nur zeitlich begrenzt haltbaren Arzneimittel, Impfstoffe und Behelfsmittel begründet. Daneben werden entsprechende Mittel auch für die zur Verfügung-

stellung der Infrastruktur, Setzung von Vorsorgemaßnahmen und Vorratshaltungen einschließlich der Entsorgung/Beseitigung benötigt.

Durch lange Verwendbarkeit bzw. geordnete Umwälzung der anzuschaffenden Materialien wird vorerst kein verlorener Aufwand zu erwarten sein.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf den einschlägigen Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanzverfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2003, stützt sich jedoch bezüglich der Tiermaterialien nicht auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 12 Abs. 3 TMG. Mit dem vorliegenden Gesetzesmodell wird eine Abgabenvariante gewählt und nicht die zivilrechtliche Entgeltsvariante, wie im § 12 Abs. 3 TMG ermöglicht. Die vorliegende Abgabenvariante wird damit jedenfalls der vom TMG verfolgten Intention gerecht, wodurch ein Tätigwerden des Landeshauptmannes auf Basis § 12 Abs. 3 TMG nicht erforderlich ist. Weiters soll der vorliegende Gesetzesentwurf der Schaffung und Erhaltung der nötigen Seuchenvorsorge und Vorhaltekapazitäten (auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach § 61 Abs. 4 Tierseuchengesetz) dienen.

Für den Humanbereich wären als gesetzliche Grundlage einerseits im Anlassfall die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002 und andererseits zur Bewältigung von außerordentlichen Lagen in Niederösterreich das NÖ KHG, LGBl. 4450-4, zu nennen.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf und die Neugestaltung der Finanzierung im Bereich gefallener/getöteter Tiere, tierischer Nebenprodukte und Materialien in Kleinmengen wird auch eine entsprechende Änderung der NÖ Tiermaterialienverordnung erforderlich sein, weil damit die bisherige Finanzierung, für die Gemeinden aufkommen mussten, auf die Allgemeinheit (im Sinne eines weiten Verursacherprinzip)

übergewälzt wird. Mit dem Entwurf wird auch aufgrund der inhaltlichen „Verwandtschaft“, aber dennoch verfassungsrechtlichen Trennung der Materien und um Doppelgleisigkeiten und unnötige Verwaltungsabläufe zu vermeiden, Anlehnung am NÖ AWG 1992, LGBl. 8240, genommen.

Der Umfang möglicher Bedrohungen im Humanbereich wird letztendlich dafür verantwortlich sein, ob auch das NÖ KHG, LGBl. 4450-4, zur Anwendung kommt.

## 5. EG-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## 6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Finanzierung im Bereich der Tiermaterialien gegenüber der bisherigen Rechtslage komplett neu geregelt. Die Gemeinden werden aus ihrer bisherigen finanziellen Verpflichtung entlassen und in Folge des Verursacherprinzips wird vorrangig die Allgemeinheit zur Kostentragung herangezogen. Aufgrund der Parallelität der „tierischen Abfälle“ zum Abfallrecht sollen die Finanzierung und die weitere Abwicklung bzw. Administration grundsätzlich den Regeln des Abfallrechts nachgebildet werden. Somit kann vermieden werden, dass eigene Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden müssen und damit zusätzliche Kosten entstehen. Sind die Gemeinden (Bürgermeister) aus der Finanzierung entlassen, werden sie jedoch grundsätzlich mit diesem Gesetzesentwurf zur Einhebung dieser Abgabe gegen Erhalt einer angemessenen Entschädigung, wie in anderen Abgabeverfahren auch, betraut. Durch Verordnung der Landesregierung können aber die Einhebungsaufgaben an Gemeindeverbände übertragen werden.

Insgesamt sollen nach vorausschauenden Berechnungen für das gesamte System durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auf Basis der vorhandenen Daten zumindest rund **7,1 Millionen Euro** aufgebracht werden, um den Anforderungen gerecht zu werden. Davon fließen **79 % (~ 5,6 Millionen Euro)** in die Beseitigung/Entsorgung von Tiermaterialien und **21 % (~ 1,5 Millionen Euro)** in die Prophylaxe epidemiologischer Bedrohungen im Humanbereich.

Als gewählter Anknüpfungspunkt dient das jeweils für ein Grundstück tatsächlich zugewiesene (Pflichtbereich) oder aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung festgelegte jährliche Restmüllbehältervolumen, da dies eine breite und grundsätzlich von der Abfallmenge abhängige Basis bietet, die auch entsprechende Rückschlüsse auf tierische Abfälle und den Grad der möglichen Bedrohung im tierischen/humanen Bereich zulässt.

Als Basisdaten wurden die Volkszählungsergebnisse aus dem Jahr 2001 in Verbindung mit einschlägigen Informationen des NÖ Abfallwirtschaftsvereins in 3109 St. Pölten, dessen Mitglieder die 23 NÖ Abfallverbände, die Städte St. Pölten, Krems und Klosterneuburg sowie das Land Niederösterreich sind, herangezogen. Daneben diente auch die Abteilung Gemeinden als wertvolle Auskunftsource.

Der Bereich der Abfallwirtschaft wird als Bezugskriterium für die Seuchenvorsorgeabgabe festgelegt. Das Vorschreibungs- und Inkassoverfahren stützt sich überwiegend auf die Daten der Abfallwirtschaft und kann auf diese aufbauen. Dadurch sollen möglichst Doppelgleisigkeiten bei Verwaltungsabläufen vermieden werden. Ein merkbarer Aufwand wird nur bei der erstmaligen EDV-Erfassung der Daten und beim Herstellen der Datenvernetzungen gegeben sein. Durch die 5 % ige Entschädigung im Ausmaß des abzuführenden Betrags, die sich die Gemeinden oder Gemeindeverbände einbehalten können, soll unter Berücksichtigung vergleichbarer Regelungen im NÖ Landesrecht der dort entstehende Aufwand vollständig abgegolten werden. Die beim Land NÖ entstehenden Kosten können grundsätzlich als gering eingestuft werden. Allerdings ist bei der Schaffung von Gemeindeverbänden (Zwangverbänden) unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600, ein entsprechender Erstaufwand zu erwarten, zumal die betroffenen Gemeinden auch noch anzuhören sind. Mit einigen anhängigen Berufungsverfahren in der 2. Instanz kann speziell in der „Einführungsphase“ gerechnet werden. Aufgrund der Abhängigkeit der Abgabe von rechtswirksam zugeteilten bzw. vertraglich vereinbarten Restmüllbehältern gemäß Abfallrecht wird im Seuchenabgabeverfahren in weiterer Folge mit Ausnahme von (insbesondere) Berechnungsfehlern mit keinen anderen Berufungsfällen zu rechnen sein. Die Verwaltung der eingenommenen Abgabe nimmt auch entsprechende Verwaltungskapazitäten für sich in Anspruch. Mit dem vorliegenden Entwurf wird die eigentliche Verwaltung und Organisation der eingenommenen Abgabe nicht geregelt. Die Verwaltung kann aber bei Bedarf an Dritte

übertragen werden. Durch den im Gesetz für die eingehobenen Geldmittel vorgesehenen exakten Aufteilungsschlüssel sollen Aufteilungsprobleme im tierischen bzw. humanen Bereich a priori ausgeschlossen werden.

### **7. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Im vorliegenden Entwurf ist keine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen.

### **8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die keine Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses haben.

### **9. Probleme bei der Vollziehung:**

Innerhalb der Verwaltung muss grundsätzlich mit geringen Problemen gerechnet werden, da die Abgabenbehörde I. Instanz insbesondere im Bereich des Abfallrechtes über einschlägige Erfahrungen und über umfassende Daten verfügt, die für die Vorschreibung und Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe erforderlich sein werden. Außerdem ist das vorliegende Modell dem abfallrechtlichen nachgebildet, sodass auch hinsichtlich der Berechnung keine wesentlichen Schwierigkeiten erwartet werden. Für den Abgabepflichtigen entstehen durch die Seuchenvorsorgeabgabe geringe Kosten im Vergleich zum (möglichen) Nutzen bzw. persönlichen und allgemeinen Nachteil (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, Verkehrsbeschränkungen und wirtschaftliche Behinderungen) im Anlassfall. Die Kosten werden grundsätzlich im Zuge der Vorschreibung bzw. Einhebung der abfallrechtlichen Gebühren bzw. Abgaben unter einem zu bezahlen sein. Durch die weite Auslegung des Verursacherprinzips ist auch gewährleistet, dass einerseits eine breite Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung hinsichtlich der zu fordernden Seuchenvorsorge erfolgt. Andererseits kann dabei auch verdeutlicht werden, dass eine enge Verzahnung epidemiologischer Bedrohungen zwischen dem humanen und tierischen Bereich gegeben ist.

Im Nutztierhaltungsbereich hat weiters der Tierhalter einerseits in der Regel als Abgabepflichtiger nach diesem Gesetzesentwurf und andererseits gemäß den Bestimmungen des o.a. Gemeinschaftsrahmens als tatsächlicher Verursacher seinen finanziellen Beitrag zu leisten.

## **10. Konsultationsmechanismus:**

Nach Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, sind rechtssetzende Maßnahmen von ihrem Geltungsbereich ausgenommen, die insbesondere auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden. Da der vorliegende Gesetzesentwurf eine Materie des Abgabenrechts behandelt, kommt der Konsultationsmechanismus nicht zum Tragen.

### **Besonderer Teil:**

#### Zu § 1:

Hier werden der Zweck und der Umfang der gesetzlichen Regelung dargestellt.

#### Zu § 2:

Um die Bedeutung der Begriffe darzustellen und eine Wiederholung der Begriffsbestimmungen zu vermeiden, werden die abfallwirtschaftlichen Begriffe nach dem NÖ AWG 1992 im vorliegenden Gesetzesentwurf für anwendbar erklärt.

#### Zu § 3:

Hier kommt der abfallrechtliche Bezug besonders zur Geltung, da für das jährlich zugeweilte Restmüllbehältervolumen (§ 9 NÖ AWG 1992) im Pflichtbereich bzw. ein ver-

traglich vereinbartes Restmüllbehältervolumen außerhalb des Pflichtbereiches und damit für die Erfassung dieses Abfalls eine Seuchenvorsorgeabgabe eingehoben wird. Die Seuchenvorsorgeabgabe ist daher auf Basis der Ist - Situation bzw. der künftigen Situation im Restmüllbereich zu entrichten. Letztendlich erfolgt damit eine ausdrückliche Anknüpfung an das Abfallregime, da vom jährlich zur Verfügung gestellten Restmüllbehältervolumen der Anteil der Beteiligung an der Seuchenvorsorgeabgabe berechnet wird.

#### Zu § 4:

Hier wird die Höhe vom (in der Regel mit Bescheid) zugeteilten bzw. vereinbart geltenden jährlichen Restmüllbehältervolumen abhängig gemacht. Als vereinbart gilt das Restmüllvolumen dort, wo aufgrund bestimmter abfallrechtlicher Bestimmungen im AWG 1992 keine Einbindung in den Pflichtbereich erfolgt, das Grundstück aber in die öffentliche Restmüllentsorgung eingebunden ist.

In der Praxis werden gemäß § 3 im Wesentlichen folgende 3 Gruppen von Abgabepflichtigen sowie sich daraus ergebende Mischformen auf einer Liegenschaft in Frage kommen:

- der Einzelhaushalt
- der Haushalt in Wohnhausanlagen
- Betriebe

Durch das vorliegende Modell soll die Abgabepflicht möglichst gleichmäßig verteilt und unter Berücksichtigung der Jahresrestmüllbehältermenge für Liegenschaften mit Einzel-, Mehr- oder Viel- Haushalten bzw. Betrieben festgesetzt werden. Als Grundlage diene dabei einerseits das Datenmaterial des NÖ Abfallwirtschaftsvereins und der Abteilung Gemeinden in Verbindung mit statistischem Zahlenmaterial der Volkszählung. Andererseits wurde als Berechnungsgrundlage für Wohnhausanlagen auch die Broschüre „Abfallsammelstellen in Wohnhausanlagen, Leitfaden zur Planung und Gestaltung“ herausgegeben vom NÖ Abfallwirtschaftsverein, 3109 St. Pölten mit Stand November 2001 herangezogen. In den Gemeinden Niederösterreichs werden für Restmüll üblicher Weise Behältnisse zu 60 Liter (Säcke) und zu 60, 120, 240, 360,

770 und 1.100 Liter (so genannte Tonnen) zugeteilt. Die Abfuhrfrequenzen umfassen in der Regel 13, 26 und 52 Abfahren jährlich. Die erhobenen, üblichen in der Praxis bekannten Kombinationen aus Behältervolumen und Abholfrequenz ergeben eine Bandbreite von bis zu maximal 3300 Liter an jährlichem bereit gestelltem Restmüllbehältervolumen je Einzelhaushalt pro Grundstück.

Der NÖ Abfallwirtschaftsverein hat als wesentliche Berechnungsgrundlage die letzt verfügbaren Daten des NÖ Abfallwirtschaftsberichtes für ganz NÖ aus dem Jahre 2000 und einzelner Abfallverbände als repräsentative Berechnungsgrundlage (Stand 2003) zur Verfügung gestellt:

Daraus folgt zusammenfassend:

- Das errechnete jährlich zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen an Restmüllbehältern in NÖ beträgt **1.547.764.960 Liter**. In dieser Mengenangabe sind auch die Betriebe bzw. Liegenschaften enthalten, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein Restmüllbehältervolumen zur Verfügung gestellt worden ist. Dafür kann eine Menge von ca. 10 % angenommen werden, sodass rund 1.400.000 000 Liter dem reinen Haushaltsbereich zugerechnet werden kann.
- Für NÖ sind 623.170 Haushalte (Stand 2001) statistisch erfasst. Davon entfallen 415.162 auf Einzelhaushalte und 208.008 auf Haushalte in Wohnhausanlagen.
- Das für NÖ durchschnittliche theoretische, je Haushalt bzw. Betrieb „zugeteilte“ jährliche Restmüllbehältervolumen ergibt unter der Prämisse von 623.170 Haushalten (2001) **2.235 Liter**.
- Unter Berücksichtigung der in Niederösterreich einer durchschnittlichen Einhaushalt-Liegenschaft zugeteilten Jahresrestmüllbehältermenge ergibt sich bei einer Gesamtschau nach den Gepflogenheiten in den einzelnen Abfallverbänden eine Menge die unterhalb von **3.500 Litern** liegt. Von diesen 3.500 Litern wird in weiterer Folge als Grundeinheit (Sockelmenge) ausgegangen. Bei Mengen über 3.500 Litern kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Liegenschaft mit mehreren Haushalten handelt.
- Ausgehend von der o.a. angeführten Grundeinheit wurden in der Folge die zu erwartenden Zahlungseinheiten (jede 1-Haushalt Liegenschaft und jeder

Betrieb, anteilige Aufkommen ins Wohnhausanlagen) sowie der daraus resultierenden Hebesatz errechnet. Der Hebesatz wird in einen Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag aufgegliedert. Der Steigerungsbetrag wird erst ab Überschreiten der Sockelmenge wirksam und in 1.000 Liter Schritten (= 1 m<sup>3</sup> Einheiten) berechnet. Bei Größenordnungen innerhalb der Sockelmenge wird der ganze Sockelbetrag fällig.

Insgesamt ergibt sich folgendes Zahlengerüst:

Für den Sockelbetrag werden herangezogen:

- 415.162 Ein-Haushaltliegenschaften
- 84.491 Liegenschaften mit mehreren Haushalten,

Für den Steigerungsbetrag werden herangezogen:

- 154.777 m<sup>3</sup> Restmüllvolumen aus Bereichen, die nicht rein den Haushalten zuzurechnen sind (Betriebe und Mischformen)
- 169.383 m<sup>3</sup> Restmüllvolumen von Liegenschaften mit mehreren Haushalten über der Sockelmenge

Daraus ergeben sich 499.653 Sockelbetrags-Einheiten und 324.160 Steigerungsbeträge (= 1 m<sup>3</sup> Einheiten).

Nach den vorliegenden Berechnungen in Zusammenhang mit den Vorgaben müssen für die Zwecke der

- tierischen Seuchenvorsorge rund **5.600.000,-- Euro** aufgebracht werden, wobei als Grundlage für diese Bedarfsermittlung Datenmaterial des derzeitigen, für ganz NÖ zuständigen Beseitigungsbetriebes (Fa. Saria – Tulln) herangezogen wurde und möglichst in objektiver Weise auf die zu erwartenden mengenmäßigen Entwicklungen zumindest der nächsten 5 Jahre bedacht genommen wurde; und
- humanen Seuchenvorsorge rund **1.500.000,-- Euro** aufgebracht werden.

Diese ergibt einen errechneten Gesamtbedarf von rund **7.100.000,--- Euro**, der durch die Seuchenvorsorgeabgabe jährlich hereingebracht werden soll.

Unter Berücksichtigung des gesamten Datenmaterials, der ermittelten Abgabepflichten und der gewählten rechtlichen Konstruktion ergibt sich ein gerundeter Sockel-

betrag in der Höhe von **12,00 Euro** und ein gerundeter Steigerungsbetrag von **3,50 Euro**.

Unter Beachtung der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 30.6.1978 Slg. 8350) soll die Kundmachung über die neuen Hebesätze aufgrund der Änderung der Verbraucherpreise aber nur deklaratorischen Charakter besitzen. Darauf wäre in der Kundmachung im Landesgesetzblatt besonders Bedacht zu nehmen.

Dadurch, dass die Vollziehung nach dem NÖ AWG 1992 und dem vorliegenden Gesetzesentwurf auseinander fallen kann, ist eine Übermittlung der notwendigen behördlichen Entscheidungen bzw. Daten und die Verpflichtung zur Auskunftserteilung unbedingt erforderlich. Damit wird diese Vorschrift den Anforderungen der einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 1 und 7) im Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. gerecht.

#### Zu § 5:

Die festgelegte Regelung ist der im § 26 NÖ AWG 1992 nachgebildet.

Die Entrichtung der Seuchenvorsorgeabgabe trifft den Grundstückseigentümer, grundsätzlich unabgänglich davon wie viele Wohneinheiten bzw. Haushalte oder Betriebe in dessen Bereich vorhanden sind. Die Aufteilung innerhalb der Wohneinheiten/Haushalte richtet sich nach vertraglichen Vereinbarungen.

#### Zu § 6:

Die festgelegten Regelungen sind größtenteils denjenigen im § 27 NÖ AWG 1992 nachgebildet. Da die Fälligkeit mit den abfallrechtlichen Vorschriften koordiniert werden soll, diese in NÖ aber nicht einheitlich ist, wurde der Abgabenbehörde zur exakten Koordination innerhalb der jeweiligen Gemeinde dazu Verordnungskompetenz übertragen.

Zu § 7:

Die festgelegte Regelung ist derjenigen im § 30 NÖ AWG 1992 nachgebildet.

Zu § 8:

Die eingenommenen Abgaben dürfen nur dem vorgesehenen Zweck zugeführt werden. Im tierischen Bereich ist der Zweck aus den einschlägigen Bestimmungen des TMG und des Tierseuchengesetzes abzuleiten.

Im Humanbereich sind nur zweckentsprechende Vorsorgen zum Schutz des Schlüsselpersonals und allenfalls der Bevölkerung zulässig.

Zu § 9:

Die festgelegten Regelungen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Koordination mit anderen Abgabeverpflichtungen grundsätzlich denjenigen im § 6 NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl. 3630-1 nachgebildet.

Die Entschädigung fällt geringer aus, da der Berechnungsaufwand und die Aufgaben der Abgabenbehörde im Umfang als geringer zu beurteilen sind und die maßgeblichen Daten im Bereich der Gemeinde verfügbar sind.

Die Möglichkeit zur Bildung von Zwangsverbänden soll gewährleisten, dass in den Bereichen, in denen bereits freiwillige Verbände bestehen (z.B. für Aufgaben nach dem NÖ AWG 1992) diese Strukturen ausgenutzt werden können. Die betroffenen Gemeinden sind vor der Bildung von Gemeindeverbänden entsprechend zu hören.

Zu § 10:

Die festgelegten Regelungen sind grundsätzlich denjenigen im § 7 NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl. 3630-1 nachgebildet.

Gemäß § 32 NÖ AWG 1992 sind die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden solche des eigenen Wirkungsbereiches. Da die Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe durch die Gemeinden/den Gemeindeverband dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen ist (§ 9 Abs. 1) und beide Aufgabenbereiche aber den-

noch einen innerlichen Zusammenhang aufweisen, erscheint eine Koordination der Gemeinde (des Bürgermeisters) bzw. des Verbandsobmannes mit der Abfallbehörde entsprechend zielführend und zweckmäßig. Damit ist es auch möglich, dass allenfalls eingerichtete Abfallverbände als Dienstleister (im Sinne §§ 10 und 11 DSG 2000) für den Bürgermeister in Angelegenheiten der Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe tätig werden können.

#### Zu § 11:

Diese Bestimmung ist dem § 31 Abs. 1 NÖ AWG 1992 nachgebildet und dient der Effektivität der Vollziehung im unbedingt notwendigen Ausmaß.

#### Zu § 12:

Diese Bestimmung ist dem § 29 NÖ AWG 1992 nachgebildet und nimmt auf die besondere rechtliche Situation bei bestimmten Baulichkeiten Rücksicht.

#### Zu § 13:

Die Legisvakanz soll einerseits zur entsprechenden Information und Bewusstseinsbildung in den betroffenen Kreisen (insbesondere Bevölkerung) und andererseits zur Vorbereitung auf die Vorschreibung und das Inkasso der Seuchenvorsorgenabgabe innerhalb der Verwaltung genutzt werden.

Durch die Möglichkeit zur Erlassung von Verordnungen ab Kundmachung des Gesetzes sollen die notwendigen rechtlichen Vorbereitungen bereits getroffen werden können und eine Abstimmung auf abfallrechtliche Verfahren möglich sein.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS UND FINANZAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.06.2005 möglich ist.